



**Jörg Reuffurth
Rechtsanwalt**

RA Jörg Reuffurth Neusser Str. 2 50670 Köln

**Neusser Str. 2
50670 Köln**

Amtsgericht Köln
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

Tel.: 0221 – 2944 642
Fax: 0221 – 2944 644

Gerichtsfach: K 1596

Abschrift

mein Zeichen:

Rosenberg - 185/13

Köln, den 28.4.2014

K l a g e

des Herrn Michael Rosenberg, Kölner Str. 28, 50859 Köln,

Kläger,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jörg Reuffurth, Neusser Str. 2, 50670 Köln -

gegen

Interessenverband Contergangeschädigter und deren Angehörige, Contergangeschädigtenhilfswerk Bezirk Köln e.V., vertreten durch den Vorstand, Auf der Ruhr 7, 50667 Köln,

Beklagten,

wegen Vereinsmitgliedschaft.

Vorläufiger Streitwert: 5.000,00 €.

Namens und mit Vollmacht des Klägers wird beantragt,

1. festzustellen, dass der Beschluss des Vorstandes des Beklagten vom 16.9.2013, den Kläger aus dem beklagten Verein auszuschließen, unwirksam ist,
2. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen,
3. bei Anordnung eines schriftlichen Verfahrens im Falle des Anerkenntnisses ohne mündliche Verhandlung Anerkenntnisurteil zu erlassen,
4. im Falle nicht rechtzeitiger Anzeige der Verteidigungsabsicht ohne mündliche Verhandlung Versäumnisurteil zu erlassen,
5. dem Kläger eine vollstreckbare und mit Zustellungsnachweis versehene Urteilsausfertigung zu erteilen.

Begründung:

Der 1961 geborene Kläger ist vorgeburtlich körperlich geschädigt infolge der Einnahme von Contergan durch seine Mutter während ihrer Schwangerschaft mit dem Kläger.

Der Beklagte unterstützt Geschädigte bzw. Behinderte, die (vornehmlich durch das Arzneimittel Contergan) vorgeburtlich körperlich oder geistig geschädigt wurden und als Behinderte anerkannt sind, und setzt sich in allen gesellschaftlichen Bereichen für die Interessen der solchermaßen geschädigten oder behinderten Personen ein.

Beweis: Vorlage der Satzung des Beklagten vom 12.4.1986,
Beiziehung der Akte Amtsgericht Köln, Vereinsregister VR 4124

Contergan mit dem Wirkstoff Thalidomid wurde von 1957 bis 1961 von der Fa. Grünenthal in Stolberg als Beruhigungsmedikament vertrieben und als rezeptfreies Beruhigungs- und Schlafmittel für Schwangere empfohlen (de.wikipedia.org/wiki/Contergan-Skandal). Die Fa. Grünenthal wird beherrscht von der Unternehmerfamilie Wirtz aus Stolberg.

Der Kläger war bereits als Minderjähriger Mitglied des beklagten Vereins.

Am 27.8.2013 lud der Beklagte den Kläger zur ordentlichen Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung, des Beklagten am 5.10.2013 in Köln ein. Die Einladung enthielt folgenden Zusatz:

„Gemäß unserer Satzung ist jeder stimmberechtigt, der seinen Jahresbeitrag für das laufende oder vergangene Geschäftsjahr bezahlt hat. Der Jahresbeitrag beträgt 35,- Euro.“

Beweis: Vorlage der Einladung des Beklagten vom 27.8.2013

Der Kläger war selbst einige Jahre Vorsitzender des Beklagten und hatte sein Hauptaugenmerk auf die Aufdeckung der Machenschaften der Fa. Grünenthal, insbesondere deren Einflussnahme auf den Bundesverband der Contergangeschädigten Ende der 80er, Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts.

Der Bundesverband der Contergangeschädigten hat sich mittlerweile von dieser Einflussnahme freigeschwommen und kritisiert den Umgang der Fa. Grünenthal mit den Contergangeschädigten bis zum heutigen Tag.

Beweis: Vorlage des „Grünenthal-Faktencheck“ durch den Bundesverband Contergangeschädigter e.V.,
Zeugnis der Frau Ilonka Stebritz, Sandkuhlstr. 3,
42853 Remscheid

Aufgrund der von dem Kläger in den vielen Jahren der Auseinandersetzung mit den Folgen von Contergan und den vielfachen Versuchen der Verantwortlichen der Fa. Grünenthal, durch verdeckte Tätigkeiten in den Interessenverbänden, Stiftungen, Vereinen usw. Einfluss auf die Verantwortlichen zu nehmen und so die Betroffenen unter Kontrolle zu halten, wird der Kläger hellhörig, wenn er feststellt, dass vormalige Kritiker der Fa. Grünenthal aufhören, Kritik zu äußern.

Der Kläger stellte deshalb in seiner mail vom 2.9.2013 an den 1. Vorsitzenden des Beklagten Fragen zu dem von dem Interessenverband Contergangeschädigter Nordrhein-Westfalen e.V. betriebenen „peer to

peer" Projekt.

Beweis: Vorlage der email des Klägers vom 2.9.2013

Der 1. Vorsitzende des Beklagten ist gleichzeitig 1. Vorsitzender des Interessenverbandes Nordrhein-Westfalen, der größter Landesverband im Bundesverband Contergangeschädigter e.V. ist und hier wiederum ist der beklagte Verein der größte Ortsverband.

Das „peer to peer“ Projekt war zunächst vom Land Nordrhein-Westfalen initiiert, wurde über die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW gefördert und lief zum 31.8.2013 aus. Der Interessenverband Contergangeschädigter NRW e.V. fand in der Grünenthal-Stiftung zur Unterstützung von Thalidomidbetroffenen den Anschlussförderer ab dem 1.9.2013, der dem Interessenverband Contergangeschädigter NRW bis zum 31.12.2015 den Betrag von 465.000,00 € zur Verfügung stellt.

Beweis: Vorlage der Fördervereinbarung für das Peer-to-Peer Beratungsangebot vom 20.6.2013/26.7.2013

Auf der internet-Seite des Beklagten fehlt allerdings jeder Hinweis darauf, dass das peer-to-peer Projekt alleine von der Fa. Grünenthal über die genannte Grünenthal-Stiftung finanziell gefördert wird.

Beweis: Vorlage des internet-Ausdrucks conterganverbandköln.de/un-sere-projekte

Dieses Unterlassen hat aufgrund des Gewichtes des beklagten Ortsverbandes im bundesweit größten Landesverband natürlich eine herausragende Bedeutung.

Der Kläger forderte in seiner mail vom 2.9.2013 den 1. Vorsitzenden und den Vorstand des Beklagten auf, dem Kläger verschiedene Unterlagen zu dem peer-to-peer Projekt zuzusenden und deutlich und in fetter Schrift den Träger des peer-to-peer Projektes zu benennen.

Beweis: Vorlage der email des Klägers vom 2.9.2013

Mit gleichlautenden Schreiben vom 7.9.2013 an die Vorstandsmitglieder des Beklagten Udo Herterich, Brigitte Gerards und Gabriele Brall bat

der Kläger zur Vorbereitung auf die Jahreshauptversammlung des Beklagten am 5.10.2013 um die Zusendung verschiedener Berichte, Protokolle und der aktuellen Fassung der Satzung.

Beweis: Vorlage des Schreibens des Klägers vom 7.9.2013

Die Schreiben gingen Udo Herterich, Brigitte Gerards und Gabriele Brall jeweils am 8.9.2013 zu.

Beweis: Vorlage der Einlieferungsbelege Deutsche Post vom 7.9.2013,
Vorlage der Ergebnisse Sendungsverfolgung Deutsche Post

Da der Kläger hierauf keine Antwort erhielt, stellte der Kläger mit Schreiben vom 25.9.2013 an die genannten Vorstandsmitglieder Anträge zur Tagesordnung.

Beweis: Vorlage des Schreibens des Klägers vom 25.9.2013

Die Schreiben gingen den Vorstandsmitgliedern des Beklagten Udo Herterich, Brigitte Gerards und Gabriele Brall jeweils am 26.9.2013 zu.

Beweis: Vorlage der Einlieferungsbelege Deutsche Post vom 25.9.2013,
Vorlage der Ergebnisse Sendungsverfolgung Deutsche Post

Am 28.9.2013 erhielt der Kläger das Schreiben des Beklagten vom 25.9.2013, mit dem ihm mitgeteilt wurde, dass seine Mitgliedschaft im Verein mit sofortiger Wirkung geendet hätte, nachdem der Vorstand in seiner Sitzung vom 16.9.2013 den Ausschluss des Klägers aus dem Beklagten gemäß § 3 Nr. 4c) der Satzung beschlossen hätte.

Beweis: Vorlage des Schreibens des Beklagten vom 25.9.2013

Es wird bestritten, dass es am 16.9.2013 eine Vorstandssitzung des Beklagten gegeben hat. Ebenfalls wird bestritten, dass an diesem Tag der Ausschluss des Klägers aus dem Beklagten beschlossen wurde.

Als Grund des sofortigen Vereinsausschlusses wurde angeführt, dass der Kläger „mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mit mehr als zwei Jahren im Rückstand“ stände. Nach der Zahlung des Beitrages für das Jahr 2013 wäre er „leider weiterhin mit mehr als zwei Jahresmit-

gliedsbeiträgen im Rückstand geblieben.“

Beweis: Vorlage Schreiben des Beklagten vom 25.9.2013

Am 6.9.2013 hatte der Kläger nach der Einladung zur Mitgliederversammlung den in der Einladung geforderten Mitgliedsbeitrag von 35,00 € für das Kalenderjahr 2013 eingezahlt, da er an der Mitgliederversammlung als stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen wollte.

Beweis: Vorlage des Kontoauszuges der Kölner Bank eG vom 13.9.2013

Laut Zusatz der Einladung reichte für die Wahrnehmung des Stimmrechtes die Zahlung eines „Jahresbeitrages für das laufende oder vergangene Geschäftsjahr“ (Hervorhebung durch Unterzeichner).

Beweis: Vorlage der Einladung des Beklagten vom 27.8.2013

Am 2.10.2013 zahlte der Kläger vorsorglich noch die Mitgliedsbeiträge für die Jahre 2011 und 2012 in Höhe von gesamt 70,00 € bei dem Beklagten ein.

Beweis: Vorlage des Kontoauszuges der Kölner Bank eG vom 13.9.2013

Mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 2.10.2013 wurde dem Ausschluss des Klägers aus dem Beklagten widersprochen.

Beweis: Vorlage Schreiben RA Reuffurth vom 2.10.2013

Das Schreiben wurde als einfacher Brief und als Einwurfeinschreiben an den Beklagten versandt und ging diesem am 4.10.2013 zu.

Beweis: Vorlage des Einlieferungsbelegs Deutsche Post vom 2.10.2013,
Vorlage des Ergebnisses Sendungsverfolgung Deutsche Post

Am 5.10.2013 erschien der Kläger auf der Mitgliederversammlung und nahm an dieser teil.

Beweis: Zeugnis des Herrn Andreas Meyer, Dohmengasse 7, 50827 Köln,
Zeugnis des Herrn Werner Wittpoth, Heinrichstr. 5,
50259 Pulheim

Bei der Mitgliederversammlung des Beklagten am 5.10.2013 wurde der Vorstand des Beklagten von den anwesenden Mitgliedern wegen eines nicht aufzuklärenden finanziellen Fehlbetrages in dem präsentierten Zahlenwerk nach Verlesen des Kassenberichts nicht entlastet.

Beweis: Zeugnis des Herrn Andreas Meyer, bb.,
Zeugnis des Herrn Werner Wittpoth, bb.

Mit Schreiben vom 19.11.2013 übersandte der Beklagte dem Prozessbevollmächtigten des Klägers einen Satzungsausdruck vom 12.4.1986 und bestätigte mit Schreiben vom 26.11.2013, dass die „zur Verfügung gestellte Satzung bis zum heutigen Tag gültig“ ist.

Beweis: Vorlage der Schreiben des Beklagten vom 19. und 26.11.2013

Mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 27.11.2013 wurde der Beklagte darauf hingewiesen, dass der übersandte Satzungsausdruck in § 8 Abs. 1 Satz 1 vorsieht, dass der Verein einen Jahresbeitrag erhebt.

Beweis: Vorlage des Schreibens RA Reuffurth vom 27.11.2013

Die Erhebung eines Jahresbeitrages gestaltet sich regelmäßig in der Art, dass der Verein das einzelne Mitglied zur Zahlung des jährlichen Beitrages auffordert. Der Kläger hat jedoch seit Jahren von dem Beklagten keine Zahlungsaufforderung mehr erhalten. Ohne konkrete Forderung seitens des Beklagten gegenüber dem einzelnen Mitglied, den Vereinsbeitrag zu leisten, und ohne dessen Fälligkeit, kann ein Beitragsrückstand im Sinne des § 3 Absatz 4 c) Satz 1 Satzung nicht entstehen.

Der Beklagte ist durch seinen Vorstand bei seiner - bestrittenen - Beschlussfassung am 16.9.2013 von der falschen Vorstellung ausgegangen, dass der Kläger mit Vereinsbeiträgen im Rückstand gewesen wäre.

Der Ausschluss des Klägers entbehrt jeglichen tatsächlichen und rechtlichen Grundes, so dass der Ausschluss rechtlich unwirksam ist.

Der Beklagte wurde deshalb zur Klarstellung der Vereinsmitgliedschaft des Klägers mit Schreiben vom 27.11.2013 aufgefordert, einen Be-

schluss des Vorstandes herbeizuführen, der entweder den Beschluss vom 16.9.2013, mit dem der Kläger aus dem Beklagten zu ein ausgeschlossen wurde, aufhebt oder der feststellt, dass der Kläger weiterhin Mitglied des beklagten Vereins ist. Dem Beklagten wurde eine Frist zur Erledigung bis zum 20.12.2013 gesetzt.

Beweis: Vorlage des Schreibens RA Reuffurth vom 27.11.2013

Da der Beklagte darauf nicht reagierte, wurde ihm mit Schreiben vom 8.1.2014 eine weitere Frist bis zum 24.1.2014 gesetzt.

Beweis: Vorlage des Schreibens RA Reuffurth vom 8.1.2014

Hierauf meldeten sich mit Schreiben vom 24.1.2014 die Rechtsanwälte Koparan, Dr. Kaba für den Beklagten und trugen vor, dass der Kläger „mehrfach auch schriftlich zur Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge aufgefordert und angemahnt“ worden wäre. Entsprechende Erinnerungsschreiben wären „zuletzt noch im August 2013 an sämtliche säumige Mitglieder“ versandt worden. Der Kläger wäre „speziell daran erinnert (worden), dass er mit seinen Beiträgen seit 1995 im Rückstand“ wäre. Der Ausschluss sei deshalb wirksam.

Beweis: Vorlage des Schreibens RAe Koparan, Dr. Kaba vom 24.1.2014

Tatsächlich hat der Kläger jedoch weder im August 2013 ein Erinnerungsschreiben seitens des Beklagten erhalten, noch wurde er von diesem speziell daran erinnert, dass er mit seinen Beiträgen seit 1995 im Rückstand wäre.

So wurde der Kläger von den Beklagten noch am 27.8.2013 zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 5.10.2013 in Köln eingeladen.

Beweis: Vorlage der Einladung des Beklagten vom 27.8.2013

Statt einer speziellen Erinnerung, dass der Kläger bereits seit 1995 mit Beiträgen im Rückstand wäre, war der Einladung der Zusatz beigefügt, dass der Kläger bei Zahlung „seines Jahresbeitrags für das laufende oder vergangene Geschäftsjahr“ stimmberechtigt wäre, wobei der Jahresbeitrag 35,00 € betragen würde.

Beweis: Vorlage der Einladung des Beklagten vom 27.8.2013

Mit den Zahlungen vom 6.9.2013 und 2.10.2013 hatte der Kläger die Vorgaben für seine Stimmberechtigung auf der am 5.10.2013 stattfindenden Mitgliederversammlung des beklagten Vereins erfüllt. Denn nach § 7 Abs. 4 Satz 3 der Satzung haben Mitglieder nur dann keinen Sitz und keine Stimme in der Mitgliederversammlung, wenn sie „außer“ dem laufenden Jahr noch mit einem „weiteren“ Jahr mit der Zahlung ihres Beitrages im Rückstand sind.

Beweis: Vorlage der Vereinssatzung,
Vorlage des Vereinsregisterauszuges AG Köln -VR 4124-

70,00 € für die Jahre 2011 und 2012 waren dem beklagten Verein spätestens am 4.10.2013 auf seinem Konto bei der Bank für Sozialwirtschaft mit der Kontonummer 7068000 gutgeschrieben worden.

Beweis: Zeugnis des Herrn Klaus Doblinger, zu laden über Bank für Sozialwirtschaft, Im Zollhafen 5 (Halle 11), 50678 Köln

Der von dem Beklagten geforderte Jahresbeitrag in Höhe von 35,00 € für das Jahr 2013 war dem beklagten Verein bereits spätestens am 10.9.2013 zugegangen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Klaus Doblinger, bb.

Vor Beginn der Mitgliederversammlung am 5.10.2013 übergab der Kläger an das Vorstandsmitglied Frau Brigitte Gerards eine Kopie des Schreibens seines Prozessbevollmächtigten vom 2.10.2013 und die daran gehefteten Banknachweise über die rechtzeitige Einzahlung der Beiträge für die Jahre 2011, 2012 und 2013.

Beweis: Zeugnis des Herrn Werner Wittpoth, bb.

Der Kläger konnte daraufhin an der Mitgliederversammlung teilnehmen, auch wenn ihm von Seiten des 1. Vorsitzenden des Beklagten ein Rede- und Stimmrecht nicht zugestanden wurde.

Beweis: Zeugnis des Herrn Andreas Meyer, bb.
Zeugnis des Herrn Werner Wittpoth, bb.

Die Forderung eines Jahresbeitrages von 35,00 € seitens des beklagten

Vereins ist rechtlich nicht wirksam.

Von einer Umstellung auf einen Eurobetrag, die „unlängst“ von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sein soll,

Beweis: Vorlage des Schreibens RAe Koparan, Dr. Kaba vom 24.1.2014

ist dem Kläger und auch dem Vereinsregister nichts bekannt.

Beweis: Auskunft des Amtsgerichts Köln, Vereinsregister

Die von dem Beklagten vorgerichtlich übersandte Fassung der Satzung spricht in § 8 Abs. 1 Satz 1 von einem „Jahresbeitrag in der Mindesthöhe von DM 60,--“.

Beweis: Vorlage des Schreibens des Beklagten vom 19.11.2013 mit beigefügtem Satzungsausdruck

Tatsächlich stimmt dieser übersandte Ausdruck nicht mit der beim Amtsgericht Köln hinterlegten Fassung zur Beitragshöhe überein. Dort lautet § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung in der Fassung der Änderung vom 12.4.1986: „Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag in Höhe von DM 60,- welcher im 1. Halbjahr fällig wird.“

Beweis: Vorlage des Vereinsregisterauszuges AG Köln -VR 4124-

Auch ist beim Vereinsregister nichts von einem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Umstellung auf einen Eurobetrag bekannt.

Beweis: Vorlage des Vereinsregisterauszuges AG Köln -VR 4124-

Der richtige Jahresbeitrag beträgt damit lediglich 30,68 € zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung am 5.10.2013.

Unabhängig davon ist der Kläger zu keinem Zeitpunkt wegen eines ihm möglicherweise drohenden Vereinsausschlusses seitens des Beklagten angeschrieben worden.

Aufgrund der jahrelangen Praxis des Beklagten, Mitglieder auch bei erheblichen Zahlungsrückständen weder ernsthaft zu fordern noch diese

von Mitgliederversammlungen auszuschließen, falls bis zu Beginn der jeweiligen Jahreshauptversammlung die Beiträge für das laufende und vergangene Jahr geleistet wurden, musste der Kläger auch nicht mit einem Ausschlussverfahren rechnen. Diese Praxis bestätigte sich durch das Verhalten des Beklagten, dem Kläger die Einladung vom 25.8.2013 zur Mitgliederversammlung am 5.10.2013 zuzuschicken. Auch sieht die Satzung nicht zwangsläufig ein Vereinsausschlussverfahren für den Fall vor, dass ein Mitglied für zwei Jahre mit den Beiträgen im Rückstand ist. Die Satzung formuliert in § 7 Abs. 4 Satz 3 zwingend als Sanktion lediglich den Verlust des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahren, wenn auch für das laufende Jahr kein Beitrag gezahlt wurde.

Beweis: Vorlage der Vereinssatzung,

Vorlage des Vereinsregisterauszuges AG Köln -VR 4124-

Dem Kläger wurde keine Gelegenheit gegeben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Beklagte verweigerte die Gewährung rechtlichen Gehörs. Bereits aus diesem Grund ist der Vereinsausschluss unwirksam.

Reuffurth

Rechtsanwalt